



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 2000

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Ein neues Jahr beginnt. Dass es zugleich das erste eines neuen Jahrzehnts, eines neuen Jahrhunderts und eines neuen Jahrtausends ist, lenkt den Blick weiter als üblich in die Vergangenheit und in die Zukunft.

Wer hätte sich zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts wohl vorstellen können, dass es möglich werden würde, Lebewesen zu klonen? Wer hätte selbst zu Anfang der achtziger Jahre schon vorauszusagen gewagt, dass es bald zu einer friedlichen Vereinigung der beiden Teile Deutschlands kommen sollte? Die rasante Entwicklung in der Informations- und Kommunikationstechnologie hat unser Leben schon verändert, und sie wird noch weiter gehen. Viele Menschen sehen sich in einer Zeitenwende, nach deren Abschluss die Vergangenheit besonders weit zurückzuliegen scheint und die Zukunft viele Ungewissheiten verspricht.

Was erwartet uns? Wird sich der Wandel noch beschleunigen? Werden wir Menschen mit der selbst geschaffenen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten können? Sind die von Menschen verursachten Veränderungen in der Natur, unserer Lebensgrundlage, noch zu beherrschen? Können wir unseren Wohlstand, unser Sozialsystem, unsere Sicherheit in einem demokratischen Staat auch in den nächsten Jahrzehnten erhalten?

Die Welt rückt zusammen. In der Wirtschaft ist globales Handeln selbstverständlich geworden, ja sogar oft Bedingung für den Fortbestand von Unternehmen und die Sicherung und Vermehrung von Arbeitsplätzen. Die europäische Union erleichtert es uns, in der Welt mit einer Stimme zu sprechen und Gehör zu finden. NRW, im Zentrum Europas, profitiert außerdem von den Möglichkeiten, die der europäische Binnenmarkt schafft.

Veränderungen in der Arbeitswelt, die von den Einen als Verlust des Vertrauten bedauert, von den Anderen als Aufbruch zu neuen Chancen begrüßt werden, stellen uns vor große Herausforderungen. Wer erfolgreich sein will, muss über ein hohes Maß an fachlicher und kommunikativer Kompetenz verfügen und sich ständig weiterbilden und weiterentwickeln.

Auch im öffentlichen Dienst wachsen die Anforderungen. Bürgerinnen und Bürger, die wir ja auch selbst sind, erwarten von Politik und Verwaltung, dass wir nachvollziehen können, was weltweit stattfindet, und dass wir steuern und gestalten können, was Einfluss auf das Leben in unserem Land hat. Dazu bedarf es neuer, oft zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Menschen in unserem Lande erwarten, dass wir auf sie zugehen, ihnen unsere Leistungen anbieten, dass wir die Entwicklung des Landes initiieren und dass wir uns bei all dem stärker an Kostenfragen orientieren.

Als Dienstleister für die in NRW lebenden Menschen werden wir uns den Herausforderungen der Zukunft zum Wohle der Gesellschaft stellen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben in NRW sollen so gestaltet werden, dass man auch zukünftig gerne hier lebt und arbeitet. Daran werden die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes weiterhin mitwirken, denn sie haben auch bisher gute Arbeit geleistet. Dafür möchte ich Ihnen ausdrücklich danken.

Nehmen Sie sich die Zeit, kurz inne zu halten. Sprechen Sie mit den Kolleginnen und Kollegen über das, was sie erwarten, was sie befürchten und welche Möglichkeiten sie ganz persönlich sehen, Einfluss zu nehmen. Denn die Freude an der Arbeit darf nicht zu kurz kommen. Sie braucht ein gutes Arbeitsklima, die Zusammenarbeit untereinander und mit den „Kunden“, die Wertschätzung die jeder einzelne an seinem Arbeitsplatz erfährt, die gemeinsame Freude über Erreichtes.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich viel Glück, Zufriedenheit, Gesundheit und Erfolg im Jahr 2000!

Dr. Fritz Behrens
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203204	16. 12. 1999	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	3
21210	17. 11. 1999	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	7
21210	17. 11. 1999	Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken	7
		RdErl. d. Finanzministeriums	
221	2. 12. 1999	Verteidigungslasten – Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut	10
		Bek. d. Bezirksregierung Detmold	
224	6. 1. 1998	Kommunalaufsicht; Hier: Beitritt der Stadt Coesfeld zu dem Kultursekretariat in Gütersloh.	10
224	6. 1. 1998	Kulturaufsicht; Hier: Beitritt der Stadt Bergisch Gladbach zu dem Kultursekretariat in Gütersloh .	11
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
7123	30. 11. 1999	Lehrmeisterprüfungen im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a Abs. 4 GewO.; I. Erlass der Prüfungsordnung, II. Errichtung der Prüfungsausschüsse, III. Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse . . .	11
		RdErl. d. Innenministeriums	
71341	29. 11. 1999	Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	11

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 43 v. 10. 11. 1999	13
Nr. 44 v. 16. 11. 1999	13
Nr. 45 v. 19. 11. 1999	13
Nr. 46 v. 25. 11. 1999	13
Nr. 47 v. 7. 12. 1999	14
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	14

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 12. 1999 -
B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1a.4 erhält folgende Fassung:

1a.4 Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85a Abs. 4 bzw. § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG.

2. In Nummer 4.8 wird folgender Satz angefügt:

Soweit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Angehörigen eines Beihilfeberechtigten Aufwendungen nach dem 31. 3. 1999 entstanden sind, ist entsprechend zu verfahren.

3. Nach Nummer 4.8 wird folgende Nummer 4.9 eingefügt:

4.9 Soweit Angehörige einen eigenen Beihilfeanspruch nach § 1 Abs. 6 BVOAng haben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Beihilfeberechtigten zu den Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter Anrechnung deren eigenen Beihilfeanspruchs eine Beihilfe zu gewähren.

4. In Nummer 5.1 b) wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 10. 1998 (BAnz. Nr. 16 S. 947),

5. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

6.2 Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V zu beteiligen haben.

6. In Nummer 7.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Beihilfen sind auch beim Bestehen eines Sach- oder Dienstleistungsanspruchs zu gewähren, sofern der Beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähigen Personen noch mit eigenen Aufwendungen belastet sind und kein Sachleistungssurrogat vorliegt.

7. In Nummer 9.3 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ ersetzt.

8. Nummer 9.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „(Nummer 2.1 und 3.1 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ durch die Worte „[Nummer 2.1 und 3.1 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]“ ersetzt.

b) Abschnitt A des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen [Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]

1. Rosemarie Ahlert

Schulstr. 29, 72631 Aichtal

2. Dr. med. Dipl.-Psych. Menachem Amitai
Bifänge 22, 79111 Freiburg

3. Dr. med. Ludwig Barth

Mühlbaurstr. 38c, 81677 München

4. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.

5. Dr. med. Ulrich Berns

Ellernstr. 30, 30175 Hannover

6. Dr. med. Rudolf Blomeyer

Fritschestr. 65, 10585 Berlin

7. Dr. med. Dietrich Bodenstein

Ahornstr. 17, 12163 Berlin

8. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel

Eichkampstr. 108, 14055 Berlin

9. Dr. med. G. Burzig

Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau

10. Prof. Dr. med. Michael Ermann

Postfach 151309, 80048 München

11. Dr. med. Dietrich Haupt

Wörther Str. 44, 28211 Bremen

12. Dr. med. Ludwig Janus

Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg

13. Dr. med. Horst Kallfass

Bundesplatz 14, 10715 Berlin

14. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper

Jöhrensstr. 5, 30559 Hannover

15. Dr. med. Gabriele Katwan

Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin

16. Prof. Dr. Karl König

Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen

17. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch

Wormser Str. 4, 10789 Berlin

18. Prof. Dr. med. Peter Kutter

Brenntenhau 20 A, 70565 Stuttgart

19. Prof. Dr. med. Klaus Lieberz

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
- Psychosomatische Klinik -
Postfach 122120, 68072 Mannheim

20. Dr. med. Günter Maass

Leibnizstr. 16c, 65191 Wiesbaden

21. Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Quint

Keltenweg 9, 53117 Bonn

22. Prof. Dr. med. Michael von Rad

Langerstr. 3, 81675 München

23. Dr. med. Lutz Rosenkötter

Ginnheimer Str. 23, 60487 Frankfurt/Main

24. Dr. med. Hermann Roskamp

Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart

25. Dr. med. Günter Schmitt

Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart

26. Dr. med. Gisela Thies

Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe

27. Prof. Dr. med. Helmut Thomä

Wilhelm-Leuschner-Str. 11, 89075 Ulm

c) Die Überschrift zu Abschnitt B erhält folgende Fassung:

B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen [Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]

d) In den Überschriften zu den Abschnitten C und D werden die Worte „(Nummer 3 der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ durch die Worte „[Nummer 3 der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)]“ ersetzt.

- e) Abschnitt E Buchstabe a des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:

- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38c, 81677 München
2. Dr. med. Doris Bolk-Weischedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
3. Prof. Dr. med. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
4. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
5. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
6. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn

9. Nummer 9a.3 erhält folgende Fassung:

9a.3 Von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO beihilfefähigen Aufwendungen wird der Selbstbehalt für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts abgezogen.

10. In Nummer 10.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz BVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, daß die Aufwendungen für die wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilmittel Helixor und Iscador als beihilfefähig anzuerkennen sind, wenn wissenschaftlich anerkannte Mittel ohne Erfolg angewendet worden sind oder diesen wegen des fortgeschrittenen Stadiums der Erkrankung keine ausreichenden Erfolgchancen mehr eingeräumt werden können oder im Hinblick auf den Krankheitszustand die Behandlung mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und Mitteln unzumutbar erscheint.

11. In Nummer 10.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Thymusextrakte und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozeß aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.

12. In Nummer 10.4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

13. Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

10.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung von erblich bedingtem Haarausfall bei Männern (z.B. Propecia), zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z.B. Viagra), zur Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z.B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.

- Anlage 1
14. In Nummer 10.7 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ ersetzt.

15. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

11.2 Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben, nicht jedoch, wenn sowohl die Werte für das linke als auch für das rechte Auge um jeweils 0,25 Dioptrien zu- oder abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit oder Achsenverschiebung sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich

mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.

16. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:

11.3 Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 20 DM je Glas beihilfefähig. Mehraufwendungen für die Entspiegelung (ausgenommen sind höherbrechende Gläser) und Härtung von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab minus 6 Dioptrien beihilfefähig. Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z.B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig. Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen.

17. Nummer 12a.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Finanzministerium gibt den jeweils gültigen Höchstbetrag bekannt; er beträgt

vom 1. 1. 1997 bis 31. 12. 1997	5974,- DM,
vom 1. 1. 1998 bis 31. 3. 1999	6048,- DM und
ab 1. 4. 1999	6218,- DM.

18. In Nummer 13.2 wird folgender Satz angefügt:

Bei einer zuvor ambulant durchgeführten Chemo- oder Strahlentherapie gilt eine anschließende notwendige Sanatoriumsmaßnahme ebenfalls als Anschlußheilbehandlung.

19. Nummer 16 wird gestrichen.

20. Nummer 20.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Pflichtversicherte sowie für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde.

21. In Nummer 22c.2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

dies gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG.

22. Nummer 24b erhält folgende Fassung:

24b Zu § 13 Abs. 4

Die Antragsgrenze von 200 DM gilt nicht, wenn der Beihilfenberechtigte aus dem beihilfenberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung Colberg erhält folgende Fassung:

Colberg/Held-	98663 Bad Col-	Bad Colberg	Heilbad
burg	berg/Heldburg		

2. Hinter der Eintragung Eilsen wird folgende Eintragung eingefügt:

Ellrich	99755 Ellrich	Sulzhayn	Heilklimatischer Kurort
---------	---------------	----------	-------------------------

3. Die Eintragung Frankenhausen erhält folgende Fassung:

Franken-	06567 Bad	K	Heilbad
hausen	Frankenhausen		

4. Die Eintragung Gehringswalde wird gestrichen.

5. Die Eintragung Heiligenstadt erhält folgende Fassung:

Heiligenstadt	37308 Heilbad	K	Heilbad
	Heiligenstadt		

6. Die Eintragung Klosterlausnitz erhält folgende Fassung:

Kloster-	07639 Bad	K	Heilbad
lausnitz	Klosterlausnitz		
7. Hinter der Eintragung Kösen wird folgende Eintragung eingefügt:

Köstritz	07586 Bad	K	Heilbad
	Köstritz		
8. Hinter der Eintragung Lahnstein wird folgende Eintragung eingefügt:

Langensalza	99947 Bad	K	Heilbad
	Langensalza		
9. Die Eintragung Liebenstein erhält folgende Fassung:

Liebenstein	36448 Bad	K	Heilbad
	Liebenstein		
10. Hinter der Eintragung Lippstadt wird folgende Eintragung eingefügt:

Lobenstein	07356 Moorbad	K	Heilbad
	Lobenstein		
11. Die Eintragung Masserberg erhält folgende Fassung:

Masserberg	98666 Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
------------	------------------	------------	-------------------------
12. Die Eintragung Rodach erhält folgende Fassung:

Rodach	96476 Bad	Bad Rodach	Heilbad
	Rodach		
	b. Coburg		
13. Die Eintragung Salungen erhält folgende Fassung:

Salungen	36433 Bad	K	Heilbad
	Salungen		
14. Hinter der Eintragung Schleiden wird folgende Eintragung eingefügt:

Schlema	08301 Schlema	Schlema	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
---------	---------------	---------	-------------------------------
15. Die Eintragung Stützerbach erhält folgende Fassung:

Stützerbach	98714 Stützerbach	K	Kneippkurort
-------------	-------------------	---	--------------
16. Die Eintragung Sulza erhält folgende Fassung:

Sulza	99518 Bad Sulza	K	Heilbad
-------	-----------------	---	---------
17. Die Eintragung Tabarz wird gestrichen.
18. Die Eintragung Tennstedt erhält folgende Fassung:

Tennstedt	99955 Bad Tenn-	K	Heilbad
	stedt		
19. Hinter der Eintragung Travemünde wird folgende Eintragung eingefügt:

Treuchtlingen	91757 Treuchtlingen	B/Altmühltherme	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
---------------	---------------------	-----------------	-------------------------------
20. Hinter der Eintragung Wieda wird folgende Eintragung eingefügt:

Wiesa	09488 Wiesa	Thermalbad Wiesenbad Himmelmühle	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
-------	-------------	-------------------------------------	-------------------------------
21. Hinter der Eintragung Wörishofen wird folgende Eintragung eingefügt:

Wolkenstein	09429 Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
-------------	-------------------	---------	-------------------------------

III.

Die Seite 1 des Antragsvordrucks in Anlage 1 wird durch das beigelegte Formblatt ersetzt.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

(ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und
bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

						Pers.-Nr. oder Beihilf.-Nr.				
1 Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person						Geburtsdatum				
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort						Telefon tagsüber				
Dienststelle										
Vollbeschäftigung: ☐ ja ☐ nein Zahl der Wochenstunden:						Beurlaubung ohne Bezüge in den letzten 24 Monaten: ☐ nein ☐ ja Grund: vom bis				
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet seit ☐ geschieden seit ☐ verwitwet seit ☐ getrennt lebend seit										
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾						Geburtsdatum ¹⁾				
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von										
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)										
4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder - § 2 Abs. 2 BVO - angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden) Name, Vorname						Geburtsdatum	Sieht Ihnen oder Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu?	Falls nein: Ist das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt oder berücksichti- gungsfähig? ²⁾	Anspruchs- zeitraum ^{2,3)} (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Bei- hilfe? Falls ja: Bitte die Original- belege beifügen
1							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
2							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
3							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
4							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
5							☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein		☐ ja ☐ nein
5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:										
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	Nicht ver- sichert	Privat versichert bei ⁴⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung			Zuschuß eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungs- beitrag nach § 257 SGB V stand zu: ⁵⁾				
			pflicht- versichert bei	freiwillig versichert bei	familien- versichert über	für die Zeit vom - bis	Zustehender Zuschuß im Antragsmonat DM	Krankenversiche- rungsbeitrag im Antragsmonat DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
Antragstellende Person (A)	☐				A					
Ehegattin/ Ehegatte (E)	☐				A	E				
Kind 1 (K 1)	☐				A	E				
Kind 2 (K 2)	☐				A	E				
Kind 3 (K 3)	☐				A	E				
Kind 4 (K 4)	☐				A	E				
Kind 5 (K 5)	☐				A	E				

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.

2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zurügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen ist.

3) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

4) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

5) Bei Landesbediensteten bitte die Bescheinigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW beifügen; in diesen Fällen entfallen die Angaben in Spalten 7 und 8.

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 17. November 1999

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 17. November 1999 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 1999 III B 3 – 0810.94 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBL NRW. S. 407/SMBL NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von Inhaberinnen und Inhabern der im Bereich der Apothekerkammer Westfalen-Lippe betriebenen Apotheken werden Beiträge erhoben. Der jährliche Beitrag errechnet sich als bestimmter Vomhundertsatz vom Apothekenumsatz (ohne Mehrwertsteuer). Der Vomhundertsatz beträgt 0,11%. Soweit der Apothekenumsatz DM 6 Mio. übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Beitragsberechnung nicht einbezogen. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise durch Rechnungen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Beitragsgruppe“ ersetzt durch die Wörter „des Beitrages“.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „von den Beitragspflichtigen der sich aus der Beitragstabelle ergebende Höchstbeitrag erhoben.“ durch die Wörter „der Beitrag auf der Grundlage von DM 6 Mio. Jahresumsatz errechnet und von den Beitragspflichtigen erhoben.“ ersetzt.

Satz 3 wird Satz 4 und Satz 4 wird Satz 3.

d) Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(4) Von Inhaberinnen und Inhabern neugegründeter Apotheken, die im Laufe des Kalenderjahres eröffnet wurden, wird der aus dem Teilumsatz des Eröffnungsjahres sich ergebende Beitrag bis zum 15. März des Folgejahres gestundet. Im Folgejahr nach der Eröffnung wird der Beitragsberechnung ein fiktiver Jahresumsatz zugrunde gelegt, der sich durch Hochrechnung des Teilumsatzes auf 12 Monate ergibt.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kammerbeitrag für angestellte Kammerangehörige in öffentlichen Apotheken beträgt monatlich DM 20,-.“

3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „richtet sich nach der anliegenden Beitragstabelle (Anlage).“ ersetzt durch die Wörter „beträgt monatlich DM 20,-.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach anliegender Beitragstabelle (Anlage)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche Beitrag errechnet sich als bestimmter Vomtausendsatz vom Apothekenumsatz (ohne Mehrwertsteuer). Der Vomtausendsatz beträgt 0,15 v. T. Von Apotheken mit einem Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) bis zu DM 750 000,- wird ein Beitrag nicht erhoben. Soweit der Apothekenumsatz DM 6 Mio. übersteigt, wird der überstei-

gende Betrag in die Beitragsberechnung nicht einbezogen. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise durch Rechnungen.“

5. Die Beitragstabelle zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBL NRW. 1996, S. 407/SMBL NRW. 21210) wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 26. November 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3-0810.94

Im Auftrag

(Godry)

Ausgefertigt:

Münster, den 18. November 1999

APOTHEKERRAMMER WESTFALEN-LIPPE

Hans-Günter Friese
Präsident
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBL NRW. 2000 S. 7.

21210

Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken

Vom 17. November 1999

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 11 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), am 17. November 1999 die nachfolgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1999 genehmigt worden ist.

§ 1

Qualitätsmanagement
für Apotheken

(1) Ziele eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems der Apothekerkammer Westfalen-Lippe für Apotheken sind die Sicherstellung und Verbesserung der Beratungsqualität über Arzneimittel, insbesondere in der Selbstmedikation, die Erhöhung der Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes, die Einführung und Weiterentwicklung der pharmazeutischen Betreuung von Kunden, die Verbesserung der Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sowie die konsequente Weiterentwicklung einer fachlich hochstehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere:

1. die Dokumentation der individuellen Qualität des Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen,
2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

3. die Beachtung vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe festgelegter Qualitätsstandards bei den pharmazeutischen Tätigkeiten (Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, Information und Beratung über Arzneimittel sowie die Überprüfung der Arzneimittel in Krankenhäusern, pharmazeutische Dienstleistungen, Umgang mit Medizinprodukten) in der Apotheke.

(3) Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist freiwillig.

§ 2

Qualitätsstandards

Anlage 1 Der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe legt zu den in Anlage 1 genannten Prozessen zum pharmazeutischen Bereich Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesapothekerkammer fest und entwickelt sie fort. Diese werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 3

Zertifizierungskommission

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe errichtet eine Zertifizierungskommission. Sie wird durch den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berufen. Ihr müssen angehören

- mindestens zwei in Qualitätsmanagement, Handbucharstellung und pharmazeutischer Praxis erfahrene Apothekerinnen oder Apotheker,
- mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.

Der Zertifizierungskommission dürfen nicht angehören, wer die Auditierung der antragstellenden Apotheke (§ 4) durchführt sowie Mitglieder des Vorstandes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben sich bei allen Entscheidungen unparteiisch zu verhalten. Soweit sie nicht der Kammergeschäftsstelle angehören, sind sie ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien zur Erstattung der Spesen und Fahrtkosten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

(2) Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitz mit einfacher Mehrheit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Beschlußfähigkeit, die Form der Beschlüsse, die Leitung und Vertretung bei ihrer Tätigkeit und die Delegation von Befugnissen an Gremien oder Einzelpersonen geregelt werden.

(3) Die Zertifizierungskommission entscheidet über Anträge auf Zertifizierung und Rezertifizierung sowie Rücknahme und Widerruf.

§ 4

Auditorinnen und Auditoren

(1) Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe bedient sich Auditorinnen und Auditoren, um in den Apotheken zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem eingesetzt wird und um in den Apotheken sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagementsystems zu geben.

(2) Die Auditorinnen und Auditoren werden durch den Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berufen und vertraglich zur Einhaltung der für die Auditierung festgelegten Regelungen verpflichtet. Sie müssen der Apothekerschaft angehören und über pharmazeutische Praxis für den zu auditierenden Bereich verfügen. Außerdem müssen sie Kenntnisse des Qualitätsmanagementsystems sowie seiner Überprüfung besitzen, die durch Teilnahme an einem von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe durchgeführten Schulungsseminar nachgewiesen werden können (Anlage 2).

(3) Die Auditorinnen und Auditoren sind zu unparteiischem Verhalten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten Aufwandsentschädigung nach den Richtlinien zur Erstattung der Spesen und Fahrtkosten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

§ 5

Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Apotheke

(1) Die Apotheke wird auf Antrag zertifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Apothekenleiterin, der Apothekenleiter oder eine zum approbierten Personal der Apotheke gehörende Person muß an einem Seminar zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems nach den Regelungen dieser Satzung teilgenommen haben. Das Seminar wird entweder von der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder einer von ihr beauftragten Institution abgehalten.
2. In der Apotheke muß ein Handbuch erarbeitet werden, das individuell für die Apotheke Prozesse von Betriebs- und Handlungsabläufen beschreibt. Es muß mindestens die Beschreibung der in Anlage 1 festgelegten Prozesse enthalten. Für die Entscheidung über die Zertifizierung und die Rezertifizierung ist jeweils der Stand der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.
3. Das von der Apotheke erstellte Handbuch muß von der Zertifizierungskommission anerkannt worden sein.
4. In der Apotheke müssen Personal und Ausstattung vorhanden sein, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
5. Eine Auditorin oder ein Auditor muß im Auftrag der Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Apotheke begangen und der Zertifizierungskommission bestätigt haben, daß die Apotheke ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Satzung eingeführt hat und die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet.

(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Handbuches gem. Absatz 1 Nr. 2 an die Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu richten. Außerdem ist in dem Antrag die Person zu benennen, die für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems und für das jährliche interne Audit im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 verantwortlich ist.

§ 6

Zertifizierungsverfahren, Rezertifizierung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind, wird der Apotheke eine Urkunde ausgestellt, in der ihr bescheinigt wird, daß sie ein apothekenspezifisches Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und eingeführt hat und es in der täglichen Apothekenpraxis anwendet. Sie ist berechtigt, ein vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe festgelegtes Zeichen zu führen.

(2) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Apotheke wird auf Antrag jeweils erneut für 3 Jahre rezertifiziert, wenn

1. das Handbuch den zur Zeit der Antragstellung auf Rezertifizierung geltenden Anforderungen entspricht und die Prozeßbeschreibungen und Qualitätsstandards aktualisiert wurden,
2. eine Auditorin oder ein Auditor im Auftrag der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erneut die Apotheke begangen hat und bescheinigt, daß die Apotheke die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet sowie der im Betrieb für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems Verantwortliche einmal jährlich eine entsprechende Prüfung vorgenommen und dokumentiert hat und
3. vom Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe anerkannte Fortbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht wurden.

§ 7

Rücknahme, Widerruf, Rechtsmittel

(1) Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die

Zertifizierung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Apotheke ungenügend über das Handbuch informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt worden sind oder die im Handbuch aufgeführten Prozesse nicht umgesetzt werden. Vor der Entscheidung ist die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter zu hören. Durch eine Auditorin oder einen Auditor soll im Auftrag der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vor dem Widerruf eine erneute Begehung der Apotheke erfolgen.

(2) Gegen Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

§ 8

Gebühren

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage 1:

Minimalanforderungen des Qualitätsmanagementhandbuches

Das Handbuch muß grundsätzlich Prozesse enthalten über:

- den pharmazeutischen Bereich
 - Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln,
 - Information und Beratung über Arzneimittel,
 - Pharmazeutische Dienstleistungen,
 - Umgang mit Medizinprodukten (Hilfsmitteln, Krankenpflegeprodukten, Verbandstoffen) sowie deren Abgabe
- die Betriebsorganisation und Personalführung

Der Schwerpunkt des Handbuches muß im pharmazeutischen Bereich liegen.

Das Handbuch muß mindestens bestehen aus Prozessen zu nachfolgenden Themen der Prozeßbereiche „Pharmazeutischer Bereich“ und „Betriebsorganisation und Personalführung“. Die Prozesse sollen die Qualitätselemente der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung abdecken.

1. Prozesse zum Pharmazeutischen Bereich

- Herstellung von Arzneimitteln
- Prüfung von Arzneimitteln, Drogen, Chemikalien
- Prüfung von Verfalldaten
- Abgabe von Arzneimitteln
- Selbstmedikation
- Pharmazeutische Betreuung/Intensivierte Beratung
- Dienstleistungen
- Einführung neuer Dienstleistungen
- Auswahlkriterien für Fertigarzneimittel
- Umgang mit Medizinprodukten (Verbandstoffen, Krankenpflegeprodukten, Hilfsmitteln) sowie deren Abgabe
- Dokumentation (Transfusionsgesetz)
- applikationsfertige Antibiotikallösungen, falls diese hergestellt werden
- Zytostatika, falls diese hergestellt werden
- Parenterale Ernährung, falls Zubereitungen hergestellt werden
- kontrollierte Substitutionsmittelabgabe, wenn diese durchgeführt wird
- Praxisbedarfbelieferung, wenn die Apotheke diese durchführt

- Krankenhausversorgung, wenn ein Versorgungsvertrag besteht
- Altenheimbelieferung, falls die Apotheke diese durchführt

2. Prozesse zum Bereich Betriebsorganisation und Personalführung

- Unternehmensziele/-philosophie
- Einordnen der Prozesse in eine Gliederung
- Qualitätsbeauftragte/r
- Prozeßerstellung
- Prozeßänderung
- Internes Vorschlagswesen
- Statistische Auswertungen
- Internes Audit
- Kundenreklamation
- Interne Fortbildung
- Ausbildung, wenn Auszubildende in der Apotheke sind
- Weiterbildung, wenn Weiterzubildende in der Apotheke sind
- Umgang mit Lieferanten
- Prüfgeräte
- Verleih von Geräten
- Stellenbeschreibungen
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen
- Informationsfluß nach Abwesenheit
- Selbstgestaltete Formulare
- Regeln für die Info-Tafel

Anlage 2:

Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren

Das Seminar zur Schulung der Auditorinnen und Auditoren muß Wissen im Bereich der

- Kommunikation,
 - Information zu Qualitätsmanagementsystemen,
 - Durchführung der Überprüfung,
 - Ergebnisdokumentation
- vermitteln. Im einzelnen sind dies zum Bereich

Kommunikation:

- Grundlagen der motivierenden Gesprächsführung
- ergebnisorientierte Kritikgespräche
- erfragende Tatsachenerforschung
- Umgang mit Fragen, Einwänden und Vorwürfen
- Mitteilung unerwarteter Ergebnisse
- Ethikkodex

Information zu Qualitätsmanagementsystemen:

- Notwendige Kenntnisse zu Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsystemen
- TQM (Total Quality Management) als Ziel
- Synonyme Begriffe und andere Systeme
- Zertifizierungsablauf
- Parameter zur Umsetzungsbeurteilung
- Bedeutung von Stellenbeschreibungen und Unternehmenszielen
- Unverzichtbare QMS-Bestandteile
- Erfahrungen aus anderen Anwendungsbereichen

Durchführung der Überprüfung:

- Kenntnisse über die notwendigen Normen wie DIN EN ISO 9000 ff, 10011, 45012
- Abweichungstoleranzen
- Zeitablauf
- Mindestüberprüfungen
- Dokumentenprüfung
- Audit vor Ort

Ergebnisdokumentation:

- Handbuchbewertung
- Auditbericht

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. November 1999

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3-0810.99

Im Auftrag

Godry

Ausgefertigt:

Münster, den 18. November 1999

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter Friese
Präsident der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- MBl. NRW. 2000 S. 7.

221

Verteidigungslasten

**Aufbewahrung,
Aussonderung und Vernichtung
von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 12. 1999 –
O 1542 – 1 – III A 5

Mein RdErl. v. 23. 4. 1981 (SMBI. NRW. 221) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.2.2.1 und 2.2.3.1 wird in der Spalte „Aufbewahrungszeit“ die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „6“ ersetzt.

- MBl. NRW. 2000 S. 10.

224

**Kommunalaufsicht;
Hier: Beitritt der Stadt Coesfeld
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Coesfeld
zum Sekretariat für kulturelle
Zusammenarbeit nichttheatertragender
Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden
Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt)
Vom 12. November 1997**

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Coesfeld, Kreis Coesfeld, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Coesfeld tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 12. November 1997

Dr. Wixforth

Stadtdirektor

Dr. Wiggighaus

Erster Beigeordneter

Coesfeld, den 12. November 1997

Beutel

Stadtdirektor

Meier to Bernd-Seidl

Beigeordnete

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. November 1997 über den Beitritt der Stadt Coesfeld zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) – genehmigt.

Detmold, den 6. Januar 1998
31.13 04 (02)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Lemke

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bekanntgemacht.

Detmold, den 6. Januar 1998
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Lemke

– MBl. NRW. 2000 S. 10.

224

**Kommunalaufsicht;
Hier: Beitritt der Stadt Bergisch Gladbach
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Bergisch Gladbach
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden
Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt)**

Vom 15. September 1997

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Bergisch Gladbach, Rheinisch-Bergischer Kreis, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Bergisch Gladbach tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 15. September 1997

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Dr. Wigglinghaus
Erster Beigeordneter

Bergisch Gladbach, den 15. September 1997

Dr. Franke
Stadtdirektor

Kotulla
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15. September 1997 über den Beitritt der Stadt Bergisch Gladbach zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom

1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) – genehmigt.

Detmold, den 6. Januar 1998
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Lemke

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bekanntgemacht.

Detmold, den 6. Januar 1998
31.13 04 (2)

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Lemke

– MBl. NRW. 2000 S. 11.

7123

**Lehrmeisterprüfungen
im graphischen Gewerbe
gemäß § 128a Abs. 4 GewO.:**

I. Erlaß der Prüfungsordnung,

II. Errichtung der Prüfungsausschüsse,

III. Geschäftsführung für die Prüfungsausschüsse

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 30. 11. 1999 –
245 – 40 – 46

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 1. 8. 1956 – II/F 5 – 51 – 15 (SMBL. NRW. 7123), wird
aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 11.

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 11. 1999 –
III C 3 – 6816

Mein RdErl. v. 1. 2. 1999 (SMBL. NRW. 71341) wird wie
folgt geändert:

1 In Anlage 2 wird in Tabelle 1 „Grundbeträge der
Bereitstellungsentgelte (BE)“ die Zahl „12“ durch die
Zahl „10“ ersetzt.

2 Anlage 1:

Anlage 1 erhält folgende Neufassung: (siehe Anlage 1)

3 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.

Anlage 1
zu Nr. 1.41
GeoInfoErlass

**Verkaufspreise
für die topographischen Landeskartenwerke
(Hauptkartenwerke)
und für Luftbildabzüge**

Kartenwerk	Ausgabe	Preis (DM)
Deutsche Grundkarte 1:5000	Normalausgabe (Druck oder Lichtpause)	18,00
	Grundriss (Lichtpause)	15,00
	Bodenkarte (Druck oder Lichtpause) auf der Grundlage der Bodenschätzung	18,00
	Luftbildkarte (Lichtpause)	18,00
	Luftbildkarte (Fotopapier)	40,00
	Orthophoto (Fotopapier)	40,00
	Luftbildabzug 23 cm x 23 cm (Fotopapier)	40,00
Topographische Karte 1:25000	mehrfarbige Normalausgabe	9,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	15,00
Topographische Karte 1:50000	mehrfarbige Normalausgabe	9,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	15,00
Topographische Karte 1:100000	mehrfarbige Normalausgabe	9,80
	einfarbige Ausgabe (Lichtpause)	15,00

Auch bei Abgabe eines Auszugs wird stets der Preis des vollen Kartenblattes in Rechnung gestellt.

– MBl. NRW. 2000 S. 11.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 10. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	19. 10. 1999	Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung	574
223	19. 10. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes	577
33	18. 10. 1999	Verordnung über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren.	577

– MBl. NRW. 2000 S. 13.

Nr. 44 v. 16. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
213	27. 10. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	580
7123	29. 10. 1999	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen nach § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung durch die Studieninstitute für kommunale Verwaltung.	580

– MBl. NRW. 2000 S. 13.

Nr. 45 v. 19. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2021 2022 2023 2031 223 2251	9. 11. 1999	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze.	590
20321	25. 10. 1999	Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter sowie Forstreferendarinnen und Forstreferendare.	598
212	9. 11. 1999	Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)	599
7123	2. 11. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	599

– MBl. NRW. 2000 S. 13.

Nr. 46 v. 25. 11. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 6,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	12. 11. 1999	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) Bekanntmachung der Neufassung.	602

– MBl. NRW. 2000 S. 13.

Nr. 47 v. 7. 12. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzugl. Portokosten)

Folien- Nr.	Datum		Seite
2022	1. 12. 1998	Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.	633
203013	15. 11. 1999	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land	622
232	9. 11. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	622

– MBl. NRW. 2000 S. 14.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 44,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 52,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2000 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569